

**Auszug aus der
Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif
für den Kreis Unna vom 13.12.1995**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch das Gemeindeordnungs-Reformgesetz vom 20.09.2007 (GV. NRW S. 379) und der §§ 1, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 19.05.2009 folgende Änderung zur Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna in der Fassung vom 13.12.1995 beschlossen:

Die nachstehenden Tarifstellen (Gebührentarife) der Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna werden mit Wirkung vom 01.06.2009 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr alt		Gebühr neu		
		€		€		
4¹	Medienzentrum					
4.1	Inanspruchnahme von audiovisuellen Medien und Geräten	1. Tag	1. Tag	2. Tag	3. Tag	Jeder weitere Tag
				¾ der Gebühr	½ der Gebühr	¼ der Gebühr
4.1.10	Leinwand	2,00 – 6,00 (nach Größe)	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.11	Diaprojektor	4,00	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.12	Tageslichtschreiber	4,00	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.13	Kamera-Presenter	6,00	6,00	4,50	3,00	1,50
4.1.14	Daten-/Videoprojektor	40,00 – 80,00 (nach Geräteart)	45,00	33,75	22,50	11,25
4.1.21	CD/DVD-Spieler, DVD-Spieler, Videorecorder	2,00 – 10,00 (nach Geräteart)	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.22	Fernsehgerät	4,00 – 6,00 (nach Größe)	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.23	Fernsehkombigerät	8,00	6,00	4,50	3,00	1,50
4.1.24	Transportable Empfangsanlage	4,00	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.31	Camcorder	10,00	10,00	7,50	5,00	2,50
4.1.32	Fotoapparat	6,00	6,00	4,50	3,00	1,50
4.1.41	Verstärkeranlage Stereo	15,00	15,00	11,25	7,50	3,75
4.1.42	Verstärkeranlage Stereo mit drahtlosem Mikrofon	30,00	30,00	22,50	15,00	7,50
4.1.43	Verstärkeranlage Mono	6,00	6,00	4,50	3,00	1,50
4.1.44	Verstärkeranlage Mono mit drahtlosem Mikrofon	10,00	10,00	7,50	5,00	2,50
4.1.45	Mischpult	4,00	4,00	3,00	2,00	1,00
4.1.50	Zubehör (Stativ, Ständer, Mikrofon, Videoleuchte u. ä.) je Gerät	2,00	2,00	1,50	1,00	0,50
4.1.60	VHS-Videokassette, DVD, CD-Rom	2,00	2,00	1,50	1,00	0,50
4.1.70	Videobearbeitungsplatz	20,00	20,00	15,00	10,00	5,00
4.1.80	Schulungsraum je Tag (ohne PC-Nutzung)	75,00	75,00			
4.1.81	PC-Arbeitsplatz je Tag	25,00	25,00			

¹ Ziffer 4 wird insgesamt neu gefasst.

Die Gebühren gelten, sofern keine anderen Zeiträume angegeben sind, grundsätzlich für die Nutzungsdauer von einem Tag (24 Stunden). **Für die Nutzung am Wochenende (Abholung am Freitag Mittag und Rückgabe am Montag Morgen) wird eine Tagesgebühr berechnet.**

Die Ausleihe von Schulen für einen Zeitraum von 8 Tagen ist kostenlos. Eine Verlängerung ist möglich

Die Ausleihe an als gemeinnützig anerkannte Vereine für Veranstaltungen, die nicht der wirtschaftlichen Gewinnerzielung dienen, ist bis zu 3 Tagen gebührenfrei. Für jeden weiteren Tag kann ¼ der Tagesgebühr erhoben werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr alt €	Gebühr neu €
4.2	Sonstige Dienstleistungen		
4.2.1	Überspielen, Kopieren von Audio-, Videokassette, DVD u. a. (ohne Leermaterial) Grundpreis zuzüglich je angefangene 30 Minuten Laufzeit	5,00 (bis zu einer Stunde; zzgl. 2,50 für jede weitere Stunde)	5,00 2,50
4.2.2	Abfilmen von 16 mm-, 8 mm-Filmen (ohne Leermaterial) Grundpreis zuzüglich je angefangene 30 Minuten Laufzeit	10,00 (bis 15 Min.; zzgl. 5,00 für jede weiteren 15 Min.)	10,00 10,00
4.2.3	Reparatur, Wartung von Geräten, Vorführ-, Kurier- und andere Tätigkeiten je angefangene halbe Stunde	10,00	10,00
4.2.4	Nutzung Dienstfahrzeuge Einsatz von Dienstfahrzeugen des Medienzentrums pro km (Der Kurierdienst ist für Schulen kostenlos)	1,00	1,00
5.²	Durchführung des Heimgesetzes Antrag auf Befreiung gem. § 31 HeimMindBauV, pro verschiedenartiger Befreiung nach der HeimMindBauV höchstens jedoch	10,00 250,00	
5.	Durchführung des Landespflegegesetzes und seiner Verordnungen Ausnahmen und Befreiungen von den Anforderungen der AllgFörderPflegeVO		50,00 – 500,00
8.	Prüfungen Für die Prüfungen der Kassen-, Haushalts- oder Wirtschaftsführung von Verbänden, Einrichtungen, Vereinen und dgl., sofern der Kreis Unna nicht Mitglied, Träger oder Anteilseigner ist, je Prüfungstag und Prüfer (Für einen Teil des Prüfungstages wird der entsprechende Anteil, mindestens jedoch die Hälfte der Gebühr, erhoben.)	303,50	381,00
9.	Öffentliche Ausschreibungen Abgabe von Leistungsverzeichnissen pro Seite der Verdingungsunterlagen Pauschale für Porto und Verpackung	0,10 2,00	0,30 3,00

² Ziff. 5 (alt) ist zu streichen, weil das Land beabsichtigt, die Gebühren per Rechtsverordnung auf der Basis des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) festzulegen.